

Schaubereiche 5 und 6	Lohnbetrieb B. Meyer GmbH u. Co. Malchin Zum Lalaberg 1, 17139 Malchin
Schaubereiche 10 und 11	H&M Müritz-Peene GmbH Waren Heinrich-Seidel-Str. 12a, 17192 Waren (Müritz)
Schaubereiche 12 und 13	ME-LA-Bau GbR Am Bauernbruch 44, 18249 Lüzbin

Nähere Einzelheiten bzw. Termine sind in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“, Scheuneweg 8 in 17153 Stavenhagen, Tel. 039954/30655 zu erfragen.


Bröcker
Verbandsgeschäftsführer

Stadt Krakow am See

Krakow am See Beschlüsse der Stadtvertretung vom 31.05.2005

- nichtöffentlich -

17/2005	Die Stadtvertretung beschließt, einen Vertrag zur Eintragung eines Erbbaurechtes abzuschließen.
18/2005	Die Stadtvertretung stimmt der Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Sanierung des Wohngebäudes „Lange Straße 12“ Krakow am See zu.
19/2005	Die Stadtvertretung stimmt der Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Sanierung des Wohngebäudes „Lange Straße 21“ Krakow am See zu.
20/2005	Die Stadtvertretung beschließt, die Bauleistung für die Erschließung des Beerboomschen Weges 2. BA/2. TA zu vergeben.
21/2005	Die Stadtvertretung beschließt, die Bauleistung für die tiefbautechnische Erschließung im Gewerbegebiet Möllen zu vergeben.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

Betreff Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Krakow am See

In der Veröffentlichung der Entgeltordnung für die Medienausleihe in der Bibliothek der Stadt Krakow am See in der Ausgabe vom 11.06.2005 kam es unter Punkt 4. Internetbenutzung, Punkt 4.1. zu einem redaktionellen Fehler.

Berichtigung

Der Punkt 4.1 muss wie folgt richtig lauten:
Nutzung nach zeitlicher Abrechnung
für jede angefangene 1/2 Stunde

1,00 €

im Auftrag
Schmidt
Sitzungsdienst

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Borgwall“ - 1. Änderung

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 28.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 7 „Borgwall“ - 1. Änderung in der Fassung vom 20. Juni 2005 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 „Borgwall“ - 1. Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Borgwall“ - 1. Änderung mit Begründung ab

11.07.2005 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr

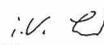
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Borgwall“ - 1. Änderung für die Stadt Krakow am See wurde im „Krakower Seenkurier“ Nr. 7, Jahrgang 15, am 09.07.2005 veröffentlicht.


Lehsten
Leitende Verwaltungsbeamtin

Landkreis Güstrow
- Der Landrat -

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

hier: öffentliche Bekanntgabe
Bezug: Plangenehmigung Kruggraben

Die Stadt Krakow am See hat einen Antrag auf Entrohrung eines Teilabschnittes des Kruggrabens mit gleichzeitiger Errichtung einer Brücke im Bereich des B-Plangebietes Nr. 20 Wohngebiet „Beerboomscher Weg - 2. BA/2. TA“ gestellt.

Der Landrat des Landkreises Güstrow als untere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 6 Satz in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der §§ 68, 68 a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVaG) entscheiden.


Amtleiter